Rum. CLIII.

Berordnung wegen der Familien-Kideicommisse, von 1769.

300 Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eoler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amenden, Erb : Burggraf zu Uetrecht ze. Thun hiermit jedem Unfrer Unterthanen in Gnaden kund, daß, da die Kamilien Ribeis commife, wenn sie nicht jederman bekant find, fehr leicht Ursachen jum empfindlichsten Berluft für andere merden konnen, welche uns wissend auf Guter, die damit beschweret find, Gelder leiben, Die Beschädigung eines britten auf biefe Urt aber nicht allein fur fich gang unerlaubet, sondern auch dabei nach dem gemeinen Credit ungemein nachtheilig ist; Wir also bierdurch bewogen worden, nach beswegen auf lexterm Landtage geschehenen Berathschlagung hiermit in Gnaden zu verordnen, daß in Unferm Cande von jego an weder ein schon dasenendes noch kunftiges Fideicommiß, es mag errichtet fenn, ober noch werden, von wem es wolle, wider einen dritten, der nach geschehener Bekantmachung dieser Verordnung mit dem Besiger eis nes folden Fideicommisses contrabiren wird, gultig fenn, noch wie ber denselben barauf bei Unfern Ober : und Untergerichten gesprochen werden folle, wenn es nicht bem Bericht, welchem die Dersonen oder Buter, die es betrift, unterworfen find, um baffelbe jur beständigen Nachricht gehörigen Orts zu registriren, und auch burch Einruffung ins Intelligenzblat offentlich bekant zu machen, angezeiget worden.

Damit nun ein jeder fich hiernach richten konne: Go befehlen Wir, daß diefe Berordnung jum Drut befordert, darauf offentlich von denen Canzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde. Begeben auf Unfrer Residenz Detmold den 28 November 1769.

Num.

Mum. CLIV.

Berordnung wegen ber Gebaude aufm Lande, von 1769.

Mon Gottes Gnaben Wir Simon August, Regierender Graf and Coler Herr jur Lippe, Souverain von Bianen und Amenden, Erb , Burggraf ju Uetrecht ze. Thun Unfern Muterthanen hiermit ju wissen, daß, ale Une die pflichtmaßige Anzeige gesche. ben, es auch die taglide Erfahrung an Lag leget, Das biele Bausund Bauereleute Die Reparationen ihrer Wohnungen und Gebaube fo lange vernachläffigen und biefelben verfallen laffen, bis fie ben Ginfeurs broben, und fie alsbann mit vielfachen Roften und Schaben Diejenige Reparaturen vorzunehmen gemuffiget werden, welche gleich anfänglich mit weit geringerem Roften. Aufwand bermieben werben tonnen, hierdurch aber jum oftern außer Stand gefeget werden, if. rem Sauswesen vorstehen, noch weniger aber bie Canbes . und Guts. berrliche Praffanda behorig abführen zu konnen, mithin hierunter bie nothige Vorsehung zu treffen die Nothwendigkeit erfordere, Wir nach Candtaglicher Erwegung ber Gachen Erheblichkeit, aus Landes. vaterlicher Borforge fur bas mabre Beste Unfrer Unterthanen zu verordnen nothig finden, und befehlen folchemnach:

i) daß alle Unterthauen, Freie und Gigenbehörige, ihre Gebaude im gehörigen Stand erhalten und die etwaige Bebrechen in Zeiten ber-Deffern, und durch verzogernde Reparationselbige nicht verfallenlaffen,

2) baß alle Des Orte Obrigfeiten, Beamte und Unter-Umre. Bediente bei jeder Gelegenheit auf dergleichen Bau-Bebrechen fleißig Acht geben, felbige genau anmerten und gu feiner Beit ber Beborbe

jur Abstellung anzeigen; und bag bes Enbes

3) aljahrlich im Fruhjahr von benen Umtevogten, Untervogten und Amtegimmermeister eine Bisitation und Bau Besichtigung vor. genommen, Die Bau : Gebrechen bemerket, und Die Baupflichtigen, Ær 2

nach einem gewissenhaften Ueberschlag, was an Soly und Bau-Materialien erforderlich ift, angewiesen werden, Die nothige Repas ration ofnausgesest, und im bevorstehenden Sommer durch tuchtige Arbeitsleute, welchen sie die Arbeit nach ihrem besten Wisen und Berstand allenfals felber verdingen konnen, vorgenommen werde; mobei benn

4) besonders zu bemerken ift, daß kunftig die Grundschwellen an benen Gebauden an den niedrigsten Orten wenigstens 2.3 Souh hoch bon der Erde gelegt und untermauret werden sollen, damit sie bor ber Faulung gesichert senn mogen :

5) daß dahin gesehen werde, daß bas Bauholg zu keinem anbern, als demjenigen Behuf, wozu es angewiesen ift, verwendet werde, und nicht Jahr und Tag liegen bleibe und verderbe; bamit

6) Die Baud: und Stal- Laternen auch jederzeit in gutem Stan. De erhalten werden: so ist die Bisitation auch barauf zu erstreffen; Diejenige Mangel und Baugebrechen nun, welche bei ber Bisitation porgefunden werden, und die an Hand gegebene Art ber Ausbesserung find jedesmal umftandlich zu annotiren, und ist bavon eine Spe eification beim Umte zu übergeben, nach welcher bei bem Michaelis-Bohaericht jeden Jahrs untersucht werden fol, was fur Gebrechen sich ereignet, und welchergestalten selbige remediret worden.

Damit Die nachläffige und faumhafte schlechte Saushalter nach Berdienst mit Leibesstrafe beleget werden konnen, auch daß Diefe Berordnung nun auf bas genaueste befolget, und des Endes in je dermans Wissenschaft gebracht werde : so sol sie behörig publiciret. und von Unfern Droften und Beamten pflichtmäßig darauf gefeben werden, daß es geschehe. Wornach sich zu achten, und für ernst. nachdruflicher Strafe zu huten ift. Gegeben auf Unfrer Refibeng Detmold den 28 November 1769.



Rum.

Num. CLV.

Berordnung wegen des fremden Salzes, von 1769.

Mon Gottes Gnaden Bir Simon August, Regierender Graf und Edfer herr jur Lippe, Souverain von Bignen und Amenden, Erb. Burggraf zu lletrecht ze. Rugen hierdurch allen und jeden Unfrer Unterthanen ju wiffen, daß, obgleich diese Unfre Grafichaft von Gott mit hinlanglichem und gutem Salze verfeben. und bie unnothige Einbringung des fremden Salges aus biefer Urfache in den Jahren 1679, 1684, 1728 und noch neuerlich unterm 20 Oct. 1764 bei Strafe verboten worden ift, Wir bennoch in 11ne ferm großen Disfallen vernehmen muffen, bag einige Unfrer Unters thanen fich durch bose Gewinsucht verleiten laffen, wider folche Ber-

bote von auswärtigen Orten Galg einzubringen.

Da Wir nun biefen ftrafbaren Uebertretungen nicht langer nachsehen wollen, auch die Landesväterliche Berfügung machen las. fen. daß Unfere Unterthanen in ihren Wohndrtern oder doch in ber Rafie derfelben gutes Salz und zwar im verminderten Preise, Die Himte, beren anderthalb einen Rollen Scheffel andmachen, ju 18 mgr. 3 pf. bas fogenante Rrul-ober Futterfalz fine Bieh aber Die Simte ju 9 mgr. erhalten konnen : Go haben Wir nicht nur alle borhergehende Berordnungen und Berbote gegen Einbringung bes fremden Salzes hierdurch erneuern, sondern auch einem jeden fo gnadig als ernstlich befehlen wollen, sich bes Gebrauches von allem fremden Salze bei Confiscatione : und zugleich nach Befinden farter Geld , oder Leibesstrafe ganglich zu enthalten. Wir gebieten anbei Unfern Droften und Beamten auf dem Lande, wie auch Bur. germeistern, Richtern und Rathen in ben Stadten, darauf alles Ernstes ju feben , daß folde verbotene Ginfuhr des Salzes auf ben Grenzen verhatet, und wenn bennoch etwas heimlich eingebracht werden solte, solches sogleich confisciret und der Uebertreter zu verbienter Bestrafung nach Beschaffenheit desfals bei Unfrer Regierungs. Canalei oder sonst gehörigen Orts angezeiget werde. Urfundlich Unfrer eigenhandigen Umerschrift und beigedruften Graft. Inflegele, Gege. ben auf Unfrer Resident Detmold den 30 Rov. 1769.